Präambel

Die Wählergemeinschaft **Bündnis.Wittensee.** bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Aufgabe ist es, Interessen und Belange der Bürgerinnen und Bürger in der Gemeindepolitik zu vertreten und eine hohe Bürgerbeteiligung nach demokratischem Vorbild sicherzustellen. Der Erhalt und die maßvolle Weiterentwicklung unserer Gemeinde als lebendiger, sicherer und attraktiver Wohn- und Lebensraum für Menschen aller Altersgruppen ist ein wesentliches Anliegen. Dazu möchte das Bündnis.Wittensee. einen gerechten Ausgleich zwischen Bürgerinteressen sowie ökologischen, ökonomischen, sozialen und öffentlichen Belangen erzielen.

§ 1 Name, Zweck und Sitz

(1) Die Wählergemeinschaft führt die Bezeichnung **Bündnis.Wittensee.**

(2) Bündnis.Wittensee. ist ein Zusammenschluß von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Groß Wittensee. Sie stellt Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Wittensee auf und nimmt mit diesen Kandidaten an den Kommunalwahlen teil. Sie arbeitet zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Bürgerinnen und Bürger an der Umsetzung der in ihrem Programm festgelegten Ziele.

(3) Sitz der Wählergemeinschaft ist Groß Wittensee.

§ 2 Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder von Bündnis.Wittensee. können nur Personen werden, die die Ziele aus dieser Satzung unterstützen, ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Groß Wittensee und das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Aufnahme in die Wählergemeinschaft Bündnis. Wittensee.

(3) Die Mitgliedschaft in der Wählergemeinschaft ist beitragsfrei.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftlichen Austritt, Wegzug oder durch den Ausschluss.

(5) Der Ausschluss kann nach Anhörung des Mitgliedes vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen von Bündnis.Wittensee schadet. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied ein Einspruchsrecht zu. Über den Einspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 3 Organe

(1) Organe der Wählergemeinschaft sind

(a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptverammlung)

(b) der Vorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von Bündnis.Wittensee. und entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht. Insbesondere beschließt sie:

(a) Wahl des Vorstandes
(b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts
(c) die Beschlussfassung über das Programm
(d) Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal innerhalb der anstehenden Amtszeit der Gemeindevertretung einzuberufen. Sie findet außerdem statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangen oder der Vorstand dies mehrheitlich beschließt.

(3) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich oder elektronisch unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens 7 Kalendertagen und unter Angabe der Tagesordnung an die Anschrift (E-Mail) zu laden, die das Mitglied zuletzt dem Schriftführer bekannt gegeben hat.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom/von der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

(a) dem/der Vorsitzenden
(b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
(c) dem/der Schriftführer/in
(d) dem/der Beisitzer/in

(2) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils bis zum Ende der anstehenden Amtszeit der Gemeindevertretung bzw. bis zur nächsten Vorstandswahl gewählt.

(3) Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten die Wählergemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, erstattet den Tätigkeitsbericht und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende oder bei deren/dessen Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende.

§ 6 Wahlen und Abstimmungen

(1) Wahlen des Vorstands sind in der Regel geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Wahlen werden durch einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden.

(3) Bei mehreren Kandidaten ist im 1. Wahlgang gewählt wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, entscheidet im 2. Wahlgang die einfache Mehrheit.

(4) Bei Stimmengleichheit wird eine Ersatzwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Abstimmungen zu Sachthemen erfolgen offen durch Handzeichen.

§ 7 Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen

(1) Zur Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen mit einem gesonderten Tagesordnungspunkt: „Kandidatenaufstellung“ schriftlich oder elektronisch einzuladen.

(2) Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer, schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Als Direktkandidat ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Wahl erhält. Sollten mehr Kandidaten gewählt worden sein als Direktkandidaten zur Kommunalwahl zugelassen sind, werden die Kandidaten mit den meisten Stimmen als Direktkandidat aufgestellt.

§ 8 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Anträge zur Änderung der Satzung müssen dem Vorstand schriftlich vorgelegt und in der darauffolgenden Mitgliederversammlung beraten werden. Vor der Mitgliederversammlung ist die beantragte Änderung der Satzung an alle Mitglieder in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 9 Auflösung

(1) Der Beschluss über die Auflösung von Bündnis.Wittensee. bedarf einer Mehrheit von 2/3 der in der maßgebenden Versammlung erschienenen Stimmberechtigten.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Gründungsversammlung vom 3.2.2023 in Kraft.